

Landgericht Darmstadt

Geschäfts-Nr.: 12 O 372/06

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

03.04.2007

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN
Fuhrmann Wallenfels Binder

16. April 2007

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt Dieter Wallenfels, An der Ringkirche 6, 65197 Wiesbaden,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Fuhrmann und Kollegen,
An der Ringkirche 6-8, 65197 Wiesbaden,
Geschäftszeichen: 894/06 W/Ah

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt CBH Cornelius und Kollegen, Bismarckstr. 11-13,
50672 Köln,
Geschäftszeichen: 06/600164 46 Je

hat die 12. Zivilkammer - 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Emmenthal
Handelsrichter Mattern
Handelsrichter Loos
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.02.2007

Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs preisgebundene verlagsneue Bücher, insbesondere die Titel
 „Housewives“ Heyne Verlag
 „Die Welt zu Füßen“ Diana Verlag
 „Dies ist kein Liebeslied“ Verlag Goldmann Manhattan

zu anderen als den von den Verlagen festgesetzten Preisen anzubieten und/oder zu veräußern, und zwar auch dann, wenn solche Bücher mit dem Stempelaufdruck „preisred. Mängel exemplar“ gekennzeichnet sind, ohne dass die Bücher im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG verschmutzt oder beschädigt sind oder einen sonstigen Fehler aufweisen.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

TATBESTAND:

Die Parteien streiten über einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch im Zusammenhang mit dem Verkauf von Büchern.

Der Kläger ist von einer Vielzahl von Verlagen beauftragt, als Rechtsanwalt die Einhaltung der Buchpreisbindung zu überwachen. Die Beklagte betreibt Supermärkte und verkauft dort u.a. auch Bücher. Zu diesen Büchern gehören sogenannte Remittenden, d.h. von Buchhändlern zurückgegebene Ware, die von den Händlern zunächst an die VVA (Vereinigte Verlausauslieferung) gesandt wird. Von dort werden diese Bücher nicht titel-, sondern mengenbezo-

an Zwischenhändler geliefert. Über einen derartigen Zwischenhändler, nämlich die Firma Buchpartner AG, bezieht die Beklagte solche jeweils mit einem Stempelaufdruck „Preisred. Mängel Exemplar“ versehene Bücher und verkauft sie zu Sonderpreisen, die deutlich unter den von den Verlagen vorgegebenen gebundenen Preis liegen, in ihren Märkten.

Am 6.5.2006 erwarb die Zeugin Floeth-Kristen im 3 solcher Bücher, nämlich die Titel

„Housewives“ Heyne Verlag (gebundener Ladenpreis: 8,95 €)

„Die Welt zu Füßen“ Diana Verlag (gebundener Ladenpreis: 9,95 €)

„Dies ist kein Liebeslied“ Verlag Goldmann Manhattan (gebundener Ladenpreis: 8,95 €).

Die Bücher waren jeweils mit einem Aufkleber „Sonderpreis nur 2,95 €“ versehen und am Schnitt mit dem Aufdruck „preisred. Mängel Exemplar“ gekennzeichnet. Die Bücher wurden zum Preis von 2,95 € verkauft.

Mit Schreiben vom 16.5.2006 mahnte der Kläger die Beklagte wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über die Buchpreisbindung ab. Die Beklagte vertrat jedoch die Auffassung, dass kein wettbewerbswidriges Verhalten vorliege.

Der Kläger macht deshalb mit vorliegender Klage einen Unterlassungsanspruch geltend.

Er behauptet, dass die erworbenen Bücher – ebenso wie die Mehrzahl der übrigen, damals zum Verkauf angebotenen Remittenden – mangelfrei gewesen seien. Deshalb liege ein Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Preisbindung für Bücher (BuchPrG) vor, so dass ein Unterlassungsanspruch begründet sei.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs preisgebundene verlagsneue Bücher, insbesondere die Titel

„Housewives“ Heyne Verlag

„Die Welt zu Füßen“ Diana Verlag

„Dies ist kein Liebeslied“ Verlag Goldmann Manhattan

zu anderen als den von den Verlagen festgesetzten Preisen anzubieten und/oder zu veräußern, und zwar auch dann, wenn solche Bücher mit dem Stempelaufdruck „Preisred. Mängel Exemplar“ gekennzeichnet sind, ohne dass

die Bücher im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG verschmutzt oder beschädigt sind oder einen sonstigen Fehler aufweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Buchpreisbindung liege nicht vor. Zum einen handele es sich bei Remittenden nicht um verlagsneue Bücher, vielmehr seien diese, da sie von den Buchhändlern regelmäßig ca. 1 Jahr zum Verkauf angeboten und im Laden präsentiert würden, als „gebraucht“ anzusehen. Deshalb wiesen solche Exemplare üblicherweise auch tatsächliche Mängel auf. Remittenden seien auch deshalb nicht neuwertig, da es sich regelmäßig um kurzlebige Titel handele, an denen schon nach relativ kurzer Zeit kein Interesse der Kunden mehr bestehe. Im Übrigen fehle es, da es vorliegend nur um 3 Bücher gehe, an einer Erheblichkeit eines etwaigen Verstoßes. Ein solcher sei ihr auch nicht zuzurechnen. Sie habe mit ihrem Lieferanten eine Vereinbarung dahingehend, dass nur Mängel Exemplare zu liefern seien, und habe bei stichprobenartiger Überprüfung keine Verstöße gegen diese Auflage festgestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der mit der Klage vorgelegten Buchexemplare.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Kläger ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BuchPrG zur Geltendmachung des streitgegenständlichen Unterlassungsanspruchs berechtigt, da er ausweislich der als Anlage K 1 vorgelegten Erklärungen von einer Vielzahl von Verlagen als Preisbindungstreuhänder mit der Überwachung der Buchpreisbindung betraut ist.

Der Unterlassungsanspruch ist gemäß §§ 9 Abs. 1, 3 BuchPrG begründet. Nach § 3 BuchPrG muss, wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkauft, den

§ 5 BuchPrG festgesetzten Preis einhalten. Hiervon ausgenommen sind zwar gebrauchte Bücher. Um solche geht es hier aber nicht. Gebrauchte Bücher sind nur solche, die bereits einmal zum gebundenen Ladenpreis an Endabnehmer verkauft wurden. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 3 BuchPrG, in der es heißt, dass die Pflicht zur Einhaltung des gebundenen Endpreises sich nur auf den ersten Verkauf von Büchern an Letztabnehmer bezieht (BT-Drucks. 14/9196, Seite 10). Dementsprechend geht auch z.B. das OLG Frankfurt/Main in seiner Entscheidung vom 26.7.2005 – 11 U 8/05 – ohne weiteres davon aus, dass es sich bei Remittenden um verlagsneue Bücher handelt. Auf das Alter des Buchexemplars oder die Aktualität des Titels kommt es somit nicht an.

Zwar gilt § 3 BuchPrG gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG nicht beim Verkauf von Büchern, die verschmutzt oder beschädigt sind oder einen sonstigen Fehler aufweisen und deshalb als Mängel exemplar gekennzeichnet sind. Die bloße Kennzeichnung als solche, d.h. der entsprechende Stempelaufdruck, reicht, wie sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, somit nicht aus (so auch OLG Frankfurt, a.a.O. Seite 5 ff.). Vielmehr muss eine tatsächliche Beschädigung oder ein sonstiger Fehler hinzukommen. Ferner begründet allein die Tatsache, dass es sich um sogenannte Remittenden, also von Buchhändlern zurückgesandte Exemplare handelt, noch keinen Mangel. Vielmehr muss es sich, wie bereits aus der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 hervorgeht, um äußerlich erkennbare Schäden oder Fehler handeln. Von solchen ist keineswegs bei jedem remittierten Buchexemplar auszugehen. Die 3 mit der Klage vorgelegten Bücher weisen auch tatsächlich, wie die Inaugenscheinahme ergeben hat, keine solchen Beschädigungen oder Fehler auf. Allein die Tatsache, dass der Schnitt dieser Bücher vielleicht etwas nachgedunkelt ist, kann noch keinen Mangel begründen.

Ob für einen Unterlassungsanspruch aus § 9 Abs. 1 BuchPrG ferner Voraussetzung ist, dass ein nicht nur unerheblicher Verstoß gemäß § 3 UWG vorliegt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist ein nicht nur unerheblicher Verstoß hier deshalb anzunehmen, weil die Beklagte nach ihrem eigenen Vorbringen in nicht unbeträchtlichem Umfang Remittenden zu Sonderpreisen vertreibt und dabei die Auffassung vertritt, dass allein schon die Remittendeneigenschaft zu einer Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Preisbindung führe.

Schließlich kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob die Beklagte mit ihrem Lieferanten eine Vereinbarung dahingehend getroffen hat, dass nur Mängel exemplare zu liefern seien, und ob sie die Einhaltung dieser Verpflichtung stichprobenartig kontrolliert. Der Unterlassungsanspruch setzt lediglich den Vertrieb von Büchern unter Verstoß gegen die Preisbindungsvorschriften voraus. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an.

Beklagte war deshalb antragsgemäß zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Emmenthal

Mattern

Handelsrichter
Loos kann wegen
Geschäftsreise nicht
unterschreiben
Emmenthal



Ausgefertigt:
Darmstadt, den 11. April 2007
[Handwritten Signature]
Justizsekretär(r)
als Urkundebehalter der
Genossenschaft